

## Regelungen zu Klassenarbeiten, Wiederholungsarbeiten und Hausaufgaben

### 1. Klassenarbeiten

- 1.1. Die Fachlehrer geben den Schülern die Anzahl an Klassenarbeiten bekannt; in der Regel sind dies in den Hauptfächern vier. In den Nebenfächern sind keine Klassenarbeiten vorgeschrieben, es dürfen maximal vier, bei einstündigen maximal zwei geschrieben werden. Der Fachlehrer gibt zu Beginn eines Schuljahres die Anzahl an schriftlichen Arbeiten, die in seinem Unterricht angefertigt werden müssen und die Gewichtung von schriftlicher zu mündlicher Leistungsnote (Transparenzlerlass) bekannt.
- 1.2. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Schulleitung über die zu Beginn des Schuljahres festgelegte und den Schülern mitgeteilte Anzahl an Klassenarbeiten hinausgegangen werden.
- 1.3. Jeweils in den Klassenstufen 8 und 9 müssen die Schüler in einem Fach ihrer Wahl eine Gleichwertige Leistungsfeststellung „GFS“ anfertigen. Diese soll den Umfang einer Klassenarbeit haben und wird wie eine solche gewertet. Die Zahl der Klassenarbeiten bleibt unberührt.
- 1.4. In den Fächern Technik und Mensch und Umwelt können pro Schuljahr bis zu zwei Klassenarbeiten durch fachpraktische Arbeiten ersetzt werden.
- 1.5. Im Fach Englisch legen die Schüler in Klasse 10 die EuroKom Prüfung ab. Sie zählt gleich wie die schriftliche Prüfung.
- 1.6. Bei jeder Klassenarbeit werden der errechnete Klassendurchschnitt und das Datum der Korrektur der Arbeit angegeben.
- 1.7. Klassenarbeiten werden gleichmäßig über das ganze Schuljahr verteilt. An einem Tag darf nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden.
- 1.8. Klassenarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt und in den Übersichtsplaner mit fortlaufender Nummer eingetragen.
- 1.9. Pro Schulwoche werden höchstens drei Klassenarbeiten geschrieben.
- 1.10. Vor der Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit oder am Tag der Rückgabe darf im gleichen Fach keine neue Arbeit geschrieben werden.
- 1.11. Am ersten Schultag nach Ferien wird keine Klassenarbeit geschrieben.
- 1.12. Über eventuelle Nachtermine entscheidet der Fachlehrer. Die Festlegung dieser Termine kann von den obigen Regelungen abweichen.

### 2. Wiederholungsarbeiten

- 2.1. Wiederholungsarbeiten umfassen maximal den Stoff der vorausgegangenen zwei Unterrichtsstunden und dauern bis zu 20 Minuten.
- 2.2. Am ersten Schultag nach Ferien werden keine Wiederholungsarbeiten geschrieben.

### 3. Hausaufgaben

- 3.1. Hausaufgaben werden vom Umfang her auf die jeweilige Klassenstufe abgestimmt und in das Klassenbuch eingetragen.
- 3.2. Hausaufgaben können schriftlich oder mündlich kontrolliert und als solche benotet werden.
- 3.3. Bei Nachmittagsunterricht können grundsätzlich keine Hausaufgaben auf den folgenden Tag erteilt werden.

- 3.4. Zusätzliche schulische Beanspruchungen der Schüler am Vortag soll der Fachlehrer bei mündlichen Abhörungen am Folgetag berücksichtigen.

#### **4. In-Kraft-Treten**

Diese Regelung tritt in Kraft am: 13.07.2005

Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz vom: 12.07.2005

**Zustimmung der Schulkonferenz am:** 13.07.2005

Änderung von Punkt 3.3 aufgrund neuer Gesetzeslage in der Notenbildungsverordnung vom August 2009.